



Abschrift

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Südlich Hansastrasse“ der Gemeinde Wallenhorst

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst am 19.10.1999 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Südlich Hansastrasse“, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen und der Übersichtskarte, als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Südlich Hansastrasse“ ist mit dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes identisch.

Die Lage des Geltungsbereiches der 2. Änderung geht auch aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 hervor, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Umstellung

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Südlich Hansastrasse“ wird festgesetzt, daß die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BVBl. I. S. 127) für das im Bebauungsplan Nr. 127 „Südlich Hansastrasse“ festgesetzte Gewerbegebiet Gültigkeit hat.

§ 3 Ausschluss

In den Gewerbebebietsflächen sind Betriebe mit Verkauf an den Endverbraucher nicht zulässig.

Ausnahmen können hiervon gewährt werden, wenn die Größenordnung des Verkaufs, die Art der zu verkaufenden Waren, das Verhältnis des Umsatzes des Verkaufs an den Endverbraucher zum Gesamtumsatz, die Lage und Art des Betriebes, die Verkaufszeiten, die Art und Größe des Kundenaufkommens, eine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgungsfunktion des Ortszentrums Wallenhorst und des Ortsteiles Hollage, eine Verschlechterung der Verkehrssituation nicht erwarten lassen und auch nicht zu befürchten ist, daß sich hieraus eine Erweiterung der Zahl und Größe der vorhandenen großflächigen Einzelhandelsbetriebe ergibt.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.06.1995 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 127 „Südlich Hansastraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.08.1995 ortsüblich bekannt gemacht.

Wallenhorst, den 15.11.2004
Der Bürgermeister

gez. U. Belde

(Siegel)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Planungsamt der Gemeinde Wallenhorst.

Wallenhorst, den 15.11.2004
Der Bürgermeister

gez. U. Belde

(Siegel)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.06.1995 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.05.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 25.05.1999 bis 25.06.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den 15.11.2004
Der Bürgermeister

gez. U. Belde

(Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.10.1999 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie der Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 15.11.2004
Der Bürgermeister

gez. U. Belde

(Siegel)

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Südlich Hansastrasse“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.11.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 30.11.2004 rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den 15.12.2004
Der Bürgermeister

gez. U. Belde

(Siegel)

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

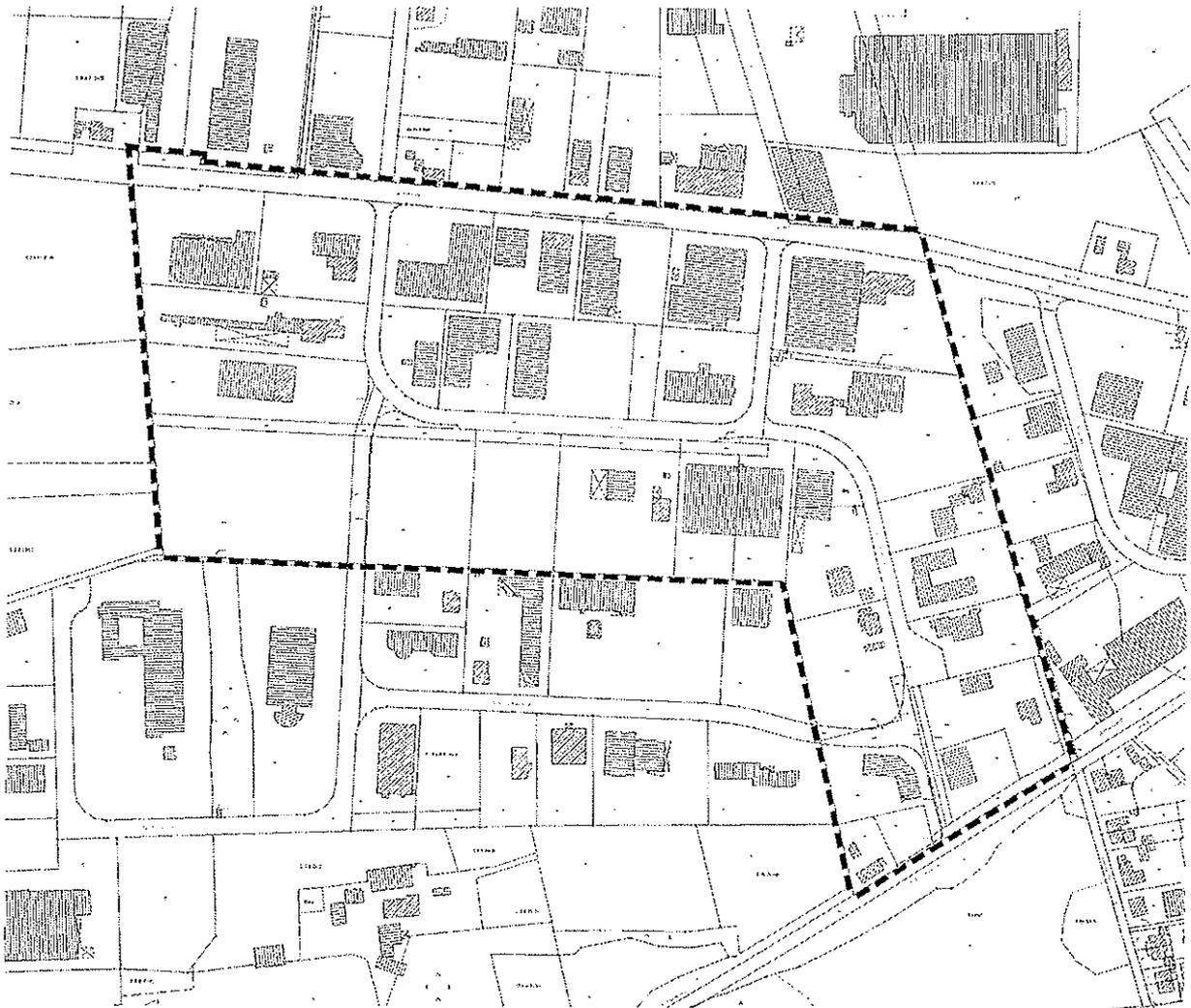
Es sind die Vorschriften des BauGB in der seit dem 20.07.2004 gültigen Fassung anzuwenden.

Innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Wallenhorst, den
Der Bürgermeister

(Siegel)

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127



Amtliche Beglaubigung

Die Übereinstimmung der Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Südlich HansasträÙe“ wird beglaubigt.

Wallenhorst, den 20.12.2004

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
Im Auftrage

Wochs

